

## **Satzung der DUS Aviation Friends (DAF)**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „DUS Aviation Friends (DAF)“.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des 1.Vorsitzenden Matthias Kock, Hammer Dorfstraße 103, 40221 Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Ziel unseres Vereins ist die Bündelung der Interessen von Luftfahrtenthusiasten, Planespottern und Flughafenunterstützern. Wir möchten über unser Interesse und gemeinsamen Ziele mit einer Stimme gegenüber dem Flughafen Düsseldorf sowie Dritten sprechen  
Dies findet im Rahmen eines aktiven Vereinslebens statt, mit gemeinschaftlichen Aktivitäten von und für Vereinsmitglieder.  
Ein wichtiges Ziel ist die öffentlichkeitswirksame Unterstützung der verkehrspolitischen Belange des Flughafens Düsseldorf sowie der Ausbau und die Pflege der Kontakte zu seinen Geschäftsorganen.  
Die Förderung des öffentlichen Interesses an der Luftfahrt durch Erfahrungs-, Bilder- und Informationsaustausch sowie Vortrags- und Diskussionsabende sind ein weiterer Schwerpunkt.  
Dazu pflegen wir auch Beziehungen zu anderen Organisationen von Luftfahrtinteressierten und anderen Flughäfen im In- und Ausland.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.  
Bleibt ein Mitglied mehr als einen Monat mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder eines Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Erinnerung in Rückstand, endet die Vereinsmitgliedschaft ohne weitere Nachricht.
- (3) Wer gegen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) verstößt wird durch Erklärung des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen. Eine anteilige Erstattung unverbrauchten Mitgliedsbeitrages erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (4) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können per Mehrheitsbeschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt hat.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag soll bei Beantragung einer Mitgliedschaft für die Zeit ab Eintritt im Jahr berechnet werden. Der Jahresbeitrag wird so berechnet, dass er durch 12 teilbar ist. Es gibt keine Staffelung. Er ist einheitlich.  
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder vertreten.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Termin via Email.
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Wahl eines Kassenprüfers
- f) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- g) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt via Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Versammlungsort soll im Raum Düsseldorf liegen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand im Anschluss der Sitzung direkt eine neue Sitzung eröffnen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines nächsten Stellvertreters. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das bleibende Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zugeführt.

Düsseldorf, den 22.02.2022 –

für die Richtigstellung §1(2) und Änderung §2(1) gemäß Beschluss der MV.

(Vorsitzender)

(1. Stellvertreter)